



Wahlordnung der Studierendenschaft an der Fachhochschule Aachen

vom 18. Mai 2009 – FH-Mitteilung Nr. 48/2009
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 30. März 2011 – FH-Mitteilung Nr. 10/2011
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I.	Wahlen zum Studierendenparlament	
	§ 1 Wahlgrundsätze und Wahlsystem	3
	§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit	3
	§ 3 Wahlkreise	3
	§ 4 Wahlorgane	4
	§ 5 Wählerverzeichnis	4
	§ 6 Wahlbekanntmachung	4
	§ 7 Wahlvorschläge	4
	§ 8 Stimmzettel	5
	§ 9 Stimmabgabe	5
	§ 10 Briefwahl	5
	§ 11 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	5
	§ 12 Bekanntmachung des Wahlergebnisses	6
	§ 13 Zusammentritt des Studierendenparlamentes	6
	§ 14 Wahlprüfung	6
Abschnitt II.	Fachschaftsratswahlen	
	§ 15 Wahlgrundsätze und Wahlsystem	6
	§ 16 Wahltermin und formale Durchführung	6
	§ 17 Wahlorgane	6
	§ 18 Wahlkreise	7
Abschnitt III.	Wahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes	
	§ 19 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter	7
Abschnitt IV.	Schlussbestimmungen	
	§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung	7
	Anhang	
	Formblatt 1	8
	Formblatt 2	9
	Formblatt 3	10
	Formblatt 4	11

Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 18. Mai 2009 – FH-Mitteilung Nr. 48/2009
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 30. März 2011 – FH-Mitteilung Nr. 10/2011
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

1. Diese Ordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum und umfasst somit Frauen wie Männer.
2. Fristangaben bzw. Zeiträume beziehen sich auf Kalendertage. Stichtage müssen auf den jeweils letzten möglichen Werktag gelegt werden.

Abschnitt I. | Wahlen zum Studierendenparlament

§ 1 | Wahlgrundsätze und Wahlsystem

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl verbunden ist, gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Einzelkandidaturen). Die zentrale Wahlliste wird aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt.

(3) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen. Die Wähler haben das Recht auf Briefwahl.

(4) Die Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(5) Für den Fall, dass sich nicht ausreichend Kandidaten zur Wahl stellen, vermindert sich die Zahl der Sitze im Studierendenparlament entsprechend. Entfällt auf einen Kandidaten keine Stimme, erhält dieser keinen Sitz im Studierendenparlament.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz dem Kandidaten zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ein Kandidat, auf den keine Stimme entfallen ist, bleibt vom Nachrückverfahren ausge-

schlossen. Ist die zentrale Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

(7) Die Wahl zum Studierendenparlament wird im Sommersemester durchgeführt und sollte mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfungsperiode des jeweiligen Sommersemesters stattfinden. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden und nicht vorlesungsfreien Werktagen. Die Wahlzeit ist jeweils von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 2 | Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die am Tag der Wahlbekanntmachung im Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 6 Absatz 2 Nr. 9).

§ 3 | Wahlkreise

(1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen wird in folgende Wahlkreise eingeteilt:

- | | |
|--------------|---|
| Wahlkreis 1: | Fachschaft Architektur und
Fachschaft Bauingenieurwesen
(Bayernallee 9), |
| Wahlkreis 2: | Fachschaft Elektrotechnik und
Informationstechnik und Fachschaft
Wirtschaftswissenschaften
(Eupener Straße 70), |
| Wahlkreis 3: | Fachschaft Luft- und Raumfahrttechnik
und Fachschaft Maschinenbau und
Mechatronik (Goethestraße 1), |
| Wahlkreis 4: | Fachschaft Chemie und Biotechnologie,
Fachschaft Medizintechnik und
Technomathematik und
Fachschaft Energietechnik
(Heinrich-Mußmann-Straße 1,
Standort Jülich), |
| Wahlkreis 5: | Fachschaft Gestaltung
(Boxgraben 100). |

(2) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen in den Wahlkreisen, die den Namen eines Kandidaten enthalten und in einer zentralen Wahlliste aufgeführt werden. Der Stimmzettel entspricht der Wahlliste. Jeder Wähler hat eine Stimme, diese wird für einen Kandidaten der Wahlliste abgegeben.

(3) Es ist pro Wahlkreis eine Wahlurne vorzusehen.

§ 4 | Wahlorgane

(1) Ein Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Er entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung. Der Wahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind der Wahlausschussvorsitzende, sein Stellvertreter und die fünf örtlichen Wahlleiter. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) können dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschussvorsitzende wird vom Studierendenparlament gewählt und ist gleichzeitig der zentrale Wahlleiter.

(2) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Die Sitzung des Wahlausschusses wird mindestens einen Tag vorher in allen Fachschaften öffentlich bekannt gegeben. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an.

(3) Der zentrale Wahlleiter führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Er sichert die technische Durchführung der Wahl in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung und informiert die Hochschulleitung über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl.

(4) Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Gibt es keine Freiwilligen, kann er Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bestimmen. Die Fachschaftsräte der jeweiligen Wahlkreise wählen für ihr Wahllokal einen örtlichen Wahlleiter. Wird kein örtlicher Wahlleiter durch die jeweiligen Fachschaftsräte gewählt, kann der Wahlausschuss einen örtlichen Wahlleiter aus der Studierendenschaft bestimmen.

§ 5 | Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis einzutragen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist ab Erhalt bis zum 5. Tag vor der Wahl für die Wahlkreise 1, 2, 3 und 5 im AStA-Büro Aachen und zusätzlich für den Wahlkreis 4 im Fachschaftenbüro in Jülich zur Einsicht auszulegen. Für den Wahlkreis 6 liegt das Wählerverzeichnis in Linnich aus.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bei dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt

werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Das Wählerverzeichnis enthält von jedem Wahlberechtigten Name, Vorname, Matrikelnummer und Fachbereich.

Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag durch den Wahlausschuss das Wählerverzeichnis. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 6 | Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens am 50. Tag vor dem Wahltermin bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Punkte enthalten:

1. Ort und Tag ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 4,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
11. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
12. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 5 Absatz 3.

(3) Der Wahlausschuss trägt Sorge, dass die Wahlbekanntmachung in allen Fachschaften von dem Datum der Wahlbekanntmachung bis zur Schließung der Wahllokale an exponierter Stelle in A3-Format zur Einsicht aushängt und der Studierendenschaft in digitaler Form zugänglich gemacht wird.

§ 7 | Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind vom Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung bis zum 21. Tag, 12.00 Uhr, vor der Wahl dem Wahlausschuss einzureichen (Datum des Poststempels).

(2) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Kandidat hat dem Wahlvorstand unwiderruflich zu erklären, dass er mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist.

(3) Ein Kandidat darf nur in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden. Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(4) Der Wahlvorschlag muss gemäß Formblatt 1 der Wahlordnung dem Wahlausschuss eingereicht werden.

(5) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist von Absatz 1 eingereicht worden sind, müssen unverzüglich nach Ende der Frist von Absatz 1 vom Wahlausschuss geprüft werden. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum 14. Tag, 24.00 Uhr vor der Wahl, zu beseitigen. Werden diese Mängel nicht innerhalb der Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

(6) Der Wahlleiter gibt unverzüglich nach Ablauf der Frist in Absatz 5 die anerkannten Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Fachschaften bekannt. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8 | Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuss erstellt für die Wahl amtliche Stimmzettel und Briefwahlumschläge.

(2) Der Stimmzettel ist gemäß Formblatt 2 der Wahlordnung zu erstellen.

§ 9 | Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in einer Weise ab, dass seine Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz eindeutig und dokumentenecht kenntlich macht.

(2) Darauf wirft der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Stimmzettel muss so gefaltet sein, dass geheime Wahl gewährleistet wird.

(3) Vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl vermerkt.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Stimmabgabe keine Beeinflussung des Wählers durch Maßnahmen des Wahlkampfes stattfindet.

§ 10 | Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Diese kann über das Onlineportal des AStA oder über ein Formblatt, das nur im AStA ausliegt, beantragt werden.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein und den Briefwahlumschlag.

(3) Briefwahl kann bis zum 14. Tag vor der Wahl beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen müssen bis 14.00 Uhr am letzten Wahltag bei dem Wahlleiter eingegangen sein.

(4) Der Wahlleiter hält die eingegangenen Briefwahlumschläge bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

§ 11 | Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der örtliche Wahlleiter hat spätestens bis zum ersten Wahltag 9.00 Uhr Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der örtliche Wahlleiter davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind und hat diese zu verschließen und zu versiegeln. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahlen Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür bestimmten Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen in seinen Räumlichkeiten. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst – für jeden Wahlkreis getrennt – folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel
2. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen
3. die auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen.

Nach Feststellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlkreise werden diese zu einem Gesamtwahlergebnis zusammengefasst. Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und das Wählerverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(5) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. einen Zusatz enthalten.

(6) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(7) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der örtliche Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen des örtlichen Wahlleiters, des Schriftführers und der Wahlhelfer
2. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

Es ist das Formblatt 4 der Wahlordnung zu verwenden.

§ 12 | Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist innerhalb aller Fachschaften öffentlich bekanntzugeben (siehe § 6 Absatz 3). Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten unverzüglich digital und – wenn möglich – per Post von ihrer Wahl und fordert sie auf, bis zur konstituierenden Sitzung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen (Formblatt 3 Wahlordnung).

§ 13 | Zusammentritt des Studierendenparlamentes

Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auszählung am letzten Wahltag unmittelbar nach den Wahlen stattfindet und das Wahlergebnis unverzüglich nach Beendigung der Auszählung bekannt gegeben wird. Der Wahlleiter lädt das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. Diese findet frühestens 3 Werktage nach der Bekanntgabe statt, spätestens aber am siebten Werktag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums.

§ 14 | Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlprüfungskommission Einspruch erheben.

(3) Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl wird stattgegeben, wenn die Wahlprüfungskommission mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass diese sich nicht auf das Wahlergebnis auswirken. Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss der Wahlprüfungskommission unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtswirksam bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

Abschnitt II. | Fachschaftsratswahlen

§ 15 | Wahlgrundsätze und Wahlsystem

Die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der Fachschaften in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 1 sinngemäß.

§ 16 | Wahltermin und formale Durchführung

Die Wahl zu den Fachschaftsräten soll gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament stattfinden. Es gelten die gleichen Fristen und die gleichen formalen Bestimmungen wie für die Wahl zum Studierendenparlament.

§ 17 | Wahlorgane

Existiert in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat, so wird der örtliche Wahlleiter vom Studierendenparlament gewählt. Weiterhin gelten die Bestimmungen nach Abschnitt I. § 4 Absatz 4.

§ 18 | Wahlkreise

§ 3 gilt entsprechend.

Abschnitt III. | Wahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes

§ 19 | Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

(1) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlamentes ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden. Ist die konstituierende Sitzung nicht beschlussfähig, wird unverzüglich zur zweiten konstituierenden Sitzung eingeladen. Die Sitzung hat spätestens 10 Tage nach dem 1. konstituierenden Termin zu erfolgen mit einer 3-tägigen Ladungsfrist.

(2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Schriftführern.

(3) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode.

(4) Für die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist die absolute Mehrheit der Mitglieder, für die Wahl der Schriftführer die einfache Mehrheit erforderlich.

Abschnitt IV. | Schlussbestimmungen

§ 20 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung treten alle früheren Wahlordnungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Wahlordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18.05.2009 (FH-Mitteilung Nr. 48/2009). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 30.03.2011 – FH Mitteilung Nr. 10/2011) ergibt sich aus der Änderungsordnung.

Formblatt 1



Studierendenparlament
FH Aachen

**Der Wahlausschuss für die Wahlen zum
XX. Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten**

c/o AStA der FH Aachen, gültige Anschrift

**Wahlvorschlag für die Wahl
zum *
der FH Aachen,
gemäß § 7 der Wahlordnung**

(* das Formular ist entsprechend der jeweiligen Wahl zum
Studierendenparlament oder zu den Fachschaftsräten anzupassen)

Hiermit kandidiere ich zur Wahl,

Name: _____ **Vorname:** _____

Straße: _____ **PLZ/Ort :** _____

Matr.Nr. : _____ **Semester :** _____

Wahlkreis : _____ **Fachbereich :** _____

Telefon : _____ **Handy :** _____

E-Mail : _____

Vorschlagende sind: (Name, Vorname, Matrikelnummer, Unterschrift)

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

Hiermit erkläre ich, dass ich mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Es darf nur ein(e) Bewerber(in) auf dem Stimmzettel angekreuzt werden.

Stimmzettel für die Wahl zum *

(* das Formular ist entsprechend der jeweiligen Wahl zum Studierendenparlament oder zu den Fachschaftsräten anzupassen)

☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich: ..	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	
☐	Nachname	Vorname
	Fachbereich:	



Studierendenparlament
FH Aachen

Der Wahlausschuss für die Wahlen
zum XX. Studierendenparlament
und zu den Fachschaftsräten der
FH Aachen

gültige Anschrift
www.asta.fh-aachen.de

c/o AStA der FH Aachen, *gültige Anschrift*

Telefon +49 241 6009 52807
Telefax +49 241 6009 52828
E-Mail sp@asta.fh-aachen.de

Datum: _____

Wahlbestätigung

gem. § 12 der Wahlordnung

Hiermit nehme ich, _____

Matr.-Nr.: _____

die Wahl in das XX. Studierendenparlament an / nicht an.

die Wahl in den Fachschaftsrat _____ an / nicht an.

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Unterschrift _____

**Niederschrift
über die Wahlen
zum XX. Studierendenparlament
und zu den Fachschaftsräten**

Fachbereich :

Anzahl Wahlberechtigter :

Datum :

Örtlicher Wahlleiter :

Schriftführer :

Wahlhelfer :

Anzahl Wähler :

Anmerkungen/Besonderheiten :